

GERICHT

Urteil des Gerichts vom 10. Dezember 2015 — Front Polisario/Rat

(Rechtssache T-512/12) ⁽¹⁾

(Außenbeziehungen — Abkommen in Form eines Briefwechsels zwischen der Union und Marokko — Gegenseitige Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen — Anwendung des Abkommens auf die Westsahara — Front Polisario — Nichtigkeitsklage — Klagebefugnis — Unmittelbare und individuelle Betroffenheit — Zulässigkeit — Vereinbarkeit mit dem Völkerrecht — Begründungspflicht — Verteidigungsrechte)

(2016/C 068/33)

Verfahrenssprache: Französisch

Parteien

Kläger: Front populaire pour la libération de la sagaia-el-hamra et du rio de oro (Volksfront zur Befreiung von Sagaia el Hamra und Río de Oro, Front Polisario) (Prozessbevollmächtigte: zunächst Rechtsanwälte C.-E. Hafiz und G. Devers, dann Rechtsanwalt G. Devers)

Beklagter: Rat der Europäischen Union (Prozessbevollmächtigte: S. Kyriakopoulou, A. Westerhof Löfflerová und N. Rouam)

Streithelferin zur Unterstützung des Beklagten: Europäische Kommission (Prozessbevollmächtigte: zunächst F. Castillo de la Torre, E. Paasivirta und D. Stefanov, dann F. Castillo de la Torre und E. Paasivirta)

Gegenstand

Klage auf Nichtigklärung des Beschlusses 2012/497/EU des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits (ABl. L 241, S. 2)

Tenor

1. Der Beschluss 2012/497/EU des Rates vom 8. März 2012 zum Abschluss des Abkommens in Form eines Briefwechsels zwischen der Europäischen Union und dem Königreich Marokko mit Maßnahmen zur gegenseitigen Liberalisierung des Handels mit landwirtschaftlichen Erzeugnissen, landwirtschaftlichen Verarbeitungserzeugnissen, Fisch und Fischereierzeugnissen, zur Ersetzung der Protokolle Nrn. 1, 2 und 3 und ihrer Anhänge sowie zur Änderung des Europa-Mittelmeer-Abkommens zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und dem Königreich Marokko andererseits wird für nichtig erklärt, soweit darin die Anwendung dieses Abkommens auf die Westsahara gebilligt wird.
2. Der Rat der Europäischen Union und die Europäische Kommission tragen ihre eigenen Kosten sowie die Kosten, die dem Front populaire pour la libération de la sagaia-el-hamra et du rio de oro (Front Polisario) entstanden sind.

⁽¹⁾ ABl. C 55 vom 23.2.2013.

Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2015 — Universal Music/HABM — Yello Strom (Yellow Lounge)

(Rechtssache T-379/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2016/C 068/34)

Verfahrenssprache: Deutsch

Verfahrensbeteiligte

Klägerin: Universal Music GmbH (Berlin, Deutschland) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt M. Viehhus)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: zunächst G. Schneider, dann G. Schneider und D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Yello Strom GmbH (Köln, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwältin K. Gründig-Schnelle)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Vierten Beschwerdekammer des HABM vom 20. März 2014 (Sache R 274/2013-4) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Yello Strom GmbH und Universal Music GmbH

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*
2. *Die Universal Music GmbH und die Yello Strom GmbH tragen ihre eigenen Kosten sowie jeweils zur Hälfte die Kosten des Harmonisierungsamts für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (HABM).*

⁽¹⁾ ABl. C 292 vom 1.9.2014.

Beschluss des Gerichts vom 17. Dezember 2015 — Murnauer Markenvertrieb/HABM — Bach Flower Remedies (MURNAUERS Bachblüten)

(Rechtssache T-534/14) ⁽¹⁾

(Gemeinschaftsmarke — Widerspruchsverfahren — Rücknahme des Widerspruchs — Erledigung der Hauptsache)

(2016/C 068/35)

Verfahrenssprache: Deutsch

Parteien

Klägerin: Murnauer Markenvertrieb GmbH (Egelsbach, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte F. Traub und D. Horst)

Beklagter: Harmonisierungsamt für den Binnenmarkt (Marken, Muster und Modelle) (Prozessbevollmächtigte: D. Walicka)

Andere Beteiligte im Verfahren vor der Beschwerdekammer des HABM und Streithelferin vor dem Gericht: Bach Flower Remedies Ltd (Wimbledon, Vereinigtes Königreich) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte A. Renck und M. Petersen)

Gegenstand

Klage gegen die Entscheidung der Zweiten Beschwerdekammer des HABM vom 5. Mai 2014 (Sache R 2041/2012-2) zu einem Widerspruchsverfahren zwischen Murnauer Markenvertrieb GmbH und Bach Flower Remedies Ltd

Tenor

1. *Der Rechtsstreit ist in der Hauptsache erledigt.*